

Merkblatt

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze sind eines von mehreren Instrumenten der ‚OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen‘. Die übrigen Elemente dieses Instrumentariums bestehen aus Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten, die nicht-diskriminierende Inländerbehandlung ausländischer Unternehmen zu gewährleisten, widersprüchliche Auflagen für Unternehmen zu vermeiden und bei Maßnahmen zur Abwehr oder Förderung von Investitionen zusammenzuarbeiten.

Auslandsinvestitionen multinationaler Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt in den Gastländern. Um diese positiven Effekte zu fördern und zu verstärken, haben die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten bereits 1976 die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verabschiedet und 2000 unter Mitwirkung von Unternehmens- und Arbeitnehmerorganisationen sowie unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen überarbeitet.

Die OECD-Leitsätze stellen gemeinsame Empfehlungen der Regierungen der OECD-Länder wie auch einiger Nicht-Mitgliedsländer (Argentinien, Brasilien, Chile, Estland, Litauen) für ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht entsprechendes unternehmerisches Verhalten bei Auslandsinvestitionen dar. Die Leitsätze beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und haben keinen rechtlich bindenden Charakter. Die Regierungen fördern die Einhaltung der Leitsätze. Die Bundesregierung appelliert an die Verbände der deutschen Wirtschaft und auch an jedes im Ausland engagierte deutsche Unternehmen, sich gemäß den OECD-Leitsätzen zu verhalten und ihnen damit zu Wirksamkeit und Erfolg zu verhelfen. Auch Klein- und Mittelbetriebe sollen die Empfehlungen der Leitsätze soweit wie möglich anwenden, auch wenn sie nicht über dieselben Kapazitäten wie Großunternehmen verfügen. Die Unternehmen sollen, soweit praktikabel, ihre Geschäftspartner und Zulieferfirmen zur Anwendung der Grundsätze der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ermutigen.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß die OECD-Leitsätze zum allseitigen Nutzen von Direktinvestitionen und zu nachhaltiger Entwicklung, insbesondere in Entwicklungsländern, einen wichtigen Beitrag leisten. Die Leitsätze enthalten in 10 Kapiteln im wesentlichen folgenden Inhalt (Einzelheiten sind den Leitsätzen zu entnehmen):

- Nach einer Erläuterung von Begriffen und Grundsätzen stellen Allgemeine Grundsätze die Ziele der Leitsätze und die wichtigsten, prinzipiellen Verhaltensanweisungen an Unternehmen in zusammenfassender Form dar. Mit diesen „Grundpflichten“ der Unternehmen - etwa für nachhaltige Entwicklung, die Einhaltung von Menschenrechten und die Förderung lokaler Kapazitäten - werden die Verantwortlichkeiten verständlich zusammengefasst.

- Als wichtige vertrauensbildende Maßnahme wird die Offenlegung von Informationen gefordert: Unternehmen sollen die Öffentlichkeit nicht nur über ihre Geschäftsergebnisse, sondern auch über soziale und umweltrelevante Fragen sowie absehbare Risiken rechtzeitig und regelmäßig informieren.
- Das Kapitel über Beschäftigung deckt die international anerkannten Kernarbeitsnormen ab: Die Vereinigungs- und Tarifvertragsfreiheit, die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Kinderarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierungen im Berufsleben. Unternehmen sollen bereit sein, mit den Arbeitnehmerorganisationen konstruktive Verhandlungen über Vereinbarungen hinsichtlich Beschäftigungsbedingungen zu führen und das Zustandekommen wirksamer Tarifverträge zu fördern. Mögliche Konsequenzen bei Veränderung der Geschäftstätigkeit sollen vorher beraten, soweit irgend möglich einheimische Arbeitskräfte beschäftigt und für eine Anhebung ihrer Qualifikation gesorgt werden.
- Hinsichtlich des Umweltschutzes wird den Unternehmen empfohlen, ein effizientes internes Umweltmanagement und eine transparente Umweltberichterstattung einzuführen, sich am Vorsorgeprinzip zu orientieren und eine wirksame Krisenplanung für den Fall schädlicher Umweltfolgen bereitzuhalten. Sie sollen ständig um eine Verbesserung ihrer Umweltergebnisse bemüht sein.
- Zur Bekämpfung der Korruption sollen Unternehmen für Aufträge weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder anbieten, versprechen, gewähren oder fordern, sowie Forderungen nach Bestechungsgeldern zurückweisen. Außerdem sollten sie Aktivitäten zur Bekämpfung der Korruption transparent machen (z.B. Management-Kontrollsysteme).
- Zur Berücksichtigung der Verbraucherinteressen werden Unternehmen angehalten, faire Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken anzuwenden und die Sicherheit und Qualität ihrer Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten. Dazu gehören etwa ausreichende Produktinformationen und der Schutz von personenbezogenen Daten.
- Im Kapitel über Wissenschaft und Technologie werden Unternehmen aufgefordert, im Rahmen ihrer Tätigkeit, soweit durchführbar, Verfahren anzuwenden, die - unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum - den Transfer und die rasche Verbreitung von Technologien und Know-how erlauben.
- Zum Schutz des Wettbewerbs wird von Unternehmen erwartet, daß sie die Regeln des fairen Wettbewerbs beachten und keine wettbewerbswidrigen Kartelle errichten. Es wird erwartet, daß die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder beachtet werden.
- Im Bereich der Besteuerung schließlich sollen Unternehmen ihren Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Gastländer leisten, die Steuergesetze und -vorschriften der Länder, in denen sie tätig sind, beachten, und mit den Steuerbehörden zusammenarbeiten.

Die Empfehlungen der Leitsätze richten sich an die Unternehmen. Die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten sowie der weiteren Unterzeichnerländer sind dafür zuständig, über die jeweiligen ‚Nationalen Kontaktstellen‘ die Anwendung der Leitsätze zu fördern, Anfragen zu beantworten und zur Lösung von Fragen beizutragen, die sich bei der Anwendung der Leitsätze in ‚besonderen Fällen‘ ergeben. Sofern Fragen an die ‚Nationale Kontaktstelle‘ herangetragen werden, die auf eine mögliche Nichtbeachtung der Leitsätze schließen lassen, wird die ‚Nationale Kontaktstelle‘ diesen entsprechend der ‚Verfahrenstechnischen Anleitungen‘ der OECD nachgehen und sich unter Mitwirkung hierfür relevanter Partner um eine gütliche Beilegung bemühen.

Der OECD-Ausschuß für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (CIME) in Paris ist für die Auslegung der Leitsätze sowie die Überwachung ihrer Wirksamkeit zuständig und koordiniert die Arbeit der Nationalen Kontaktstellen.

Nationale Kontaktstelle in Deutschland:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

- Auslandsinvestitionen VC3 -

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Tel.: 030-2014-7577, 7521

Fax: 030-2014-5378

E-mail: buero-vc3@bmwa.bund.de

Die Leitsätze im Internet:

Deutsch: <http://www.bmwi.de/Homepage/download/aussenwirtschaftspolitik/Leitsaetze.pdf>

Englisch: <http://www.oecd.org/pdf/M000015000/M00015419.pdf>